



**Synode
vom 9.–11. Juni 2024 in Neuenburg**

Beitritt zu Vereinen und Institutionen

Anträge

1. Die Synode genehmigt rückwirkend die bereits bestehenden Vereinsmitgliedschaften der EKS.
2. Die Synode beschliesst, dass die EKS dem Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag» beitrifft.
3. Die Synode beschliesst, dass die EKS mit einem Beitritts-gesuch an die «Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI)» herantritt.
4. Die Synode beschliesst, dass die EKS mit einem Beitritts-gesuch an den Verein «Centre John Knox» herantritt.

Bern, 27. März 2024
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Bestehende Mitgliedschaften	2
3.	Deutscheschweizerischer Verein für den Jugendkirchentag	3
3.1.	Tätigkeit des Vereins.....	3
3.2.	Erwägungen.....	4
3.3.	Folgekosten	4
4.	Schweizerische Menschenrechtsinstitution	4
4.1.	Tätigkeit der Organisation	4
4.2.	Erwägungen.....	5
4.3.	Folgekosten	6
5.	John Knox	6
5.1.	Tätigkeit der Organisation	6
5.2.	Erwägungen.....	6
5.3.	Folgekosten	7

1. Einleitung

Die Verfassung der EKS regelt in § 28 lit a. die Zuständigkeiten des Rates. Aufgrund dieser Kompetenzregelungen in der Verfassung steht nicht zweifelfrei fest, ob der Rat die alleinige Kompetenz hat, Vereinsbeitritte zu beschliessen. Nach dem Wortlaut von § 28 Bst. c. «vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene» und Bst. e «verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern» kann durch Auslegung eine diesbezügliche Kompetenz des Rats abgeleitet werden. Angesichts des Umstands, dass die Kompetenz zum Beschluss über einen Vereinsbeitritt verfassungsmässig nicht explizit enthalten ist, kommt subsidiär Vereinsrecht zur Anwendung (ZGB Art. 65 Abs. 1), wonach die Vereinsversammlung – d.h. die Synode – «in allen Angelegenheiten [entscheidet], die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind».

Der Entscheid zum Vereinsbeitritt obliegt demnach nicht dem Rat, sondern der Synode als Vereinsversammlung. Rat und Geschäftsstelle der EKS erledigen ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Legislaturzielen und den Aufträgen, die dem Rat der EKS von der Synode überwiesen wurden. In der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder -kirchen versuchen Geschäftsstelle und Rat diese Tätigkeiten in bilateralen Gesprächen oder Netzwerken zu erledigen. In Einzelfällen ist der Beitritt zu einem Verein oder einer öffentlich-rechtlichen Institution jedoch erstrebenswert. Ob der Synode ein Beitritt beantragt werden soll oder nicht, wird von Fall zu Fall geprüft. Es gibt keine allgemeingültigen Kriterien, nach denen der Rat über einen Antrag auf Vereinsbeitritt entscheidet. Im Zentrum der Erwägungen steht einzig die Auftragserfüllung gemäss Verfassung und Legislaturzielen.

2. Bestehende Mitgliedschaften

Vor Inkrafttreten der neuen Verfassung EKS war es üblich und lag es in der nicht in Frage gestellten Kompetenz des Rates SEK, Vereinsbeitritte eigenständig zu beschliessen, also ohne vorgängige Vorlage zur Genehmigung anlässlich der Synode. Deshalb bestehen bereits langjährige Mitgliedschaften in anderen Institutionen, welche im Sinne der vorne erläuterten statutarischen Überlegungen (keine explizite Zuordnung dieser Kompetenz an den

Rat, Lücke in der Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Synode) der guten Ordnung halber der Synode nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden. Faktisch und auch juristisch können diese bereits langjährig ausgeübten und gelebten Mitgliedschaften weder rückgängig gemacht noch aufgehoben werden. Somit handelt es sich um einen rein formellen Akt der «Heilung» von Beschlüssen einer nicht explizit geregelten Ratskompetenz (dessen operativer Entscheidungsbefugnis).

Gemäss Verfassung der EKS, Paragraph 4, Absatz 4, verbindet sich die EKS und ihre Mitgliedkirchen mit der weltweiten Christenheit, unter anderem als Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Diese Mitgliedschaften sind folglich in der Tabelle nicht aufgeführt.

Verein	Statuten
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Schweiz AGCK	https://agck.ch/wp-content/uploads/2023/06/2022_Statuten.pdf
Polit-Forum Bern	Statuten-Polit-Forum-Bern-Fassung-März-2019.pdf
oeku Kirchen für die Umwelt	Statuten-2017.pdf (oeku.ch)
Tag der Kranken	Microsoft Word - 180821_Statuten_Tag der Kranken_def
Plateforme sans-papiers CH	Plateforme sans-papiers Suisse
IRAS COTIS	IRAS-COTIS-Statuten.pdf
Eurodiaconia	UTIL/002/01E (eurodiaconia.org) (Englische Version)

3. Deutschschweizerischer Verein für den Jugendkirchentag

3.1. Tätigkeit des Vereins

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Jugendkirchentage der evangelisch-reformierten Kirchen stattgefunden, die nach Ansicht der Organisatoren angesichts der beachtlichen Gästezahlen als Erfolg bezeichnet werden durften. Dazu gehört auch der Anlass « Reformation » in 2017. Diese zur einmaligen Durchführung geplanten Anlässe haben bei den Jugendverantwortlichen einzelner evangelisch-reformierter Kirchen das Anliegen nach einer regelmässigen Durchführung solcher Jugendkirchentage entstehen lassen; in diesem Zusammenhang führte die Werbekommission Theologiestudium (WEKOT) eine Erhebung durch, die einen solchen Bedarf innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirchen effektiv belegen konnte.

Im Herbst 2022 erfolgte aus dem Kreis von Jugendverantwortlichen die Gründung des Vereins «Deutschschweizer Jugendkirchentag», der mittlerweile unter der Marke «REFINE. jugend reformiert.» firmiert. Das Ziel des Vereins besteht darin, alle zwei Jahre am Reformationswochenende (November) einen Jugendkirchentag mit regionaler Gastgeberchaft zu organisieren. 2025 soll der Anlass erstmals in Zürich stattfinden, für weitere Veranstaltungen im Zweijahresrhythmus stehen bereits weitere interessierte Kirchen bzw. Kirchenregionen bereit. Das Projekt wird teilweise von der KIKO finanziert (Beitrag von CHF 50'000.- / Jahr).

Der Rat EKS wurde eingeladen, Mitglied in diesem Verein zu werden sowie ggf. ein Mitglied im Vereinsvorstand zu stellen. Das Interesse des Vereins an einer Mitwirkung der EKS bezieht sich u.a. auf allfällige Absprache- und Koordinationsschritte mit geplanten Jugendfestivals in der Romandie. Zudem ist in den Grundlagenpapieren das Ziel festgehalten, die Organisation des Jugendkirchentags in längerfristiger Perspektive an die EKS zu übergeben.

3.2. Erwägungen

Der Rat EKS spricht sich für einen Vereinsbeitritt aus und unterbreitet diesen der Synode zur Genehmigung. Er begründet dies mit nachfolgenden Argumenten:

i. Commitment: Der Rat EKS erachtet die Durchführung von Jugendkirchentagen als wichtig und bedeutungsvoll. Er teilt die Ansicht der Projektinitiantinnen und –initianten bzw. des Vereins, wonach derartige Grossanlässe für Jugendliche und junge Erwachsene geeignet sind, um der jungen Generation ein positives Erleben von Kirchlichkeit zu ermöglichen.

ii. Mitgliedschaft: Der Rat EKS ist sich bewusst, dass bei einer Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) eine gewisse Ebenenvermischung bestünde (zumal die EKS als nationales Dach der evangelisch-reformierten Kirchen Mitglied wäre bei einer sprachregionalen Vereinigung von Kirchen) – solche Vermischungen sind jedoch in der Verbandslandschaft üblich. Folglich soll nicht die Frage der Ebenen, sondern das gemeinsame Interesse an der Durchführung von Jugendkirchentagen im Zentrum einer EKS-Mitgliedschaft im Verein stehen.

iii. Mehrwert: Der Rat EKS geht davon aus, dass er in das Vereinswirken dahingehend einen Mehrwert erbringen kann, als dass durch ihn die Verbindung zu ähnlichen Anlässen in der Romandie bzw. in längerfristiger Perspektive die Ausweitung der Jugendtage auf eine gesamtschweizerische Durchführung sichergestellt werden kann.

3.3. Folgekosten

Es entstehen vorläufig keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 500.-.

4. Schweizerische Menschenrechtsinstitution

4.1. Tätigkeit der Organisation

Im Herbst 2021 hat das Schweizer Parlament beschlossen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, so wie dies die Pariser Prinzipien der UNO

empfehlen. Mit der Gründung der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution SMRI wurde dieser Entscheid am 23. Mai 2023 umgesetzt.

Die SMRI soll durch Information, Dokumentation, praxisorientierte Forschung, Beratung und Zusammenarbeit mit Akteuren im Menschenrechtsbereich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen der Schweiz beitragen. Die Institution wird von Bund und Kantonen finanziert, arbeitet aber unabhängig. Für ihre Arbeit soll die SMRI breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen. Ihre Unabhängigkeit ermöglicht es ihr, mit Behörden auf allen Staatsebenen, aber auch mit Nichtregierungsorganisationen, der Privatwirtschaft, der Forschung und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und deren menschenrechtliche Aktivitäten zu unterstützen. Die SMRI behandelt indes keine Einzelfälle, übernimmt keine Funktionen einer Ombudsstelle und ihre Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich.

Die SMRI wurde als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründet, für die die Bestimmungen des Vereinsrechts sinngemäss gelten. Mehr als 100 Gründungsmitglieder (natürliche und juristische Personen) haben die Statuten verabschiedet und den ersten Vorstand gewählt. Ihre strategischen Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. «Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit einen Bezug zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aufweist und die dem Zweck nach Artikel 2¹ zustimmen» (Art. 6, SMRI-Statuten). Die SMRI hat einen hohen Repräsentativitätsanspruch. Gemäss Bundesrat soll die Mitgliedschaft insbesondere Vertreterinnen und Vertretern aus Forschung und Lehre, von religiösen Gemeinschaften, Sozialpartnern, Wirtschafts- und Berufsverbänden (z. B. Anwaltsverband, Ärzteverband, Journalistinnen und Journalisten), NGO, weiteren Bereichen der Zivilgesellschaft sowie unabhängigen Expertinnen und Experten offenstehen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der SMRI für die erste Tätigkeitsperiode ab 2024 jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung. Aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt und zur französischen Sprachgrenze wird die Geschäftsstelle in Fribourg ihren Sitz haben.

4.2. Erwägungen

Der Rat EKS spricht sich für einen Beitritt zur SMRI aus und unterbreitet diesen der Synode zur Genehmigung. Er begründet dies mit nachfolgenden Argumenten:

- Mit einem Beitritt würde die EKS gegenüber Politik und Öffentlichkeit ihre Unterstützung der SMRI als Organisation von nationaler Bedeutung bestätigen. Sie würde damit sowohl innerkirchlich als auch nach aussen ein sichtbares Zeichen dafür setzen, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte auch eine kirchliche Daueraufgabe ist und bleibt, die auch im schweizerischen Kontext wahrgenommen werden muss.
- Das Mandat der SMRI schliesst sämtliche Menschenrechtsfragen ein, sie operiert politisch unabhängig, verfügt über nachhaltige Strukturen und vereint unter ihrem Dach ein repräsentatives Spektrum an Menschenrechtsakteuren. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhielt, schafft die SMRI im Bereich der Menschenrechtsarbeit damit einen Mehrwert, den in dieser Form keine andere Stelle oder Organisation bereitstellen kann. Die EKS hatte sich früh für die Gründung einer solchen nationalen Menschenrechtsinstitution eingesetzt und tat dies ab 2006 unter anderem auch im Rahmen des «Fördervereins Menschenrechtsinstitutionen». Dieses Engagement möchte der Rat nun auch in Form seiner Mitgliedschaft bei der SMRI fortsetzen.

¹ Art. 2 Zweck: «Als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz nach Massgabe der Pariser Prinzipien soll die SMRI zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen beitragen».

- Über die Mitgliedschaft bleibt die EKS nahe am Puls menschenrechtlich relevanter politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Debatten. Neben der Einflussnahme auf die vereinsüblichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung kann sie zudem Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Arbeit der SMRI abgeben. Perspektivisch könnte für die EKS ein Engagement innerhalb beratender Gremien zum Thema werden.
- Die Mitgliedschaft sieht der Rat als wichtiges Element seiner Menschenrechtsarbeit, die den Zugang zu Expertisen und Netzwerken relevanter Personen und Organisationen innerhalb und im Umfeld der SMRI fördert. Gleichzeitig wird damit das übergeordnete Anliegen der EKS unterstützt, eigene Themen und Perspektiven in die gesellschaftliche und politische Diskussion, um die Menschenrechte einzubringen. Auch die SMRI ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein breites Netzwerk relevanter Menschenrechtsakteure und deren Wissen und Kompetenzen angewiesen. Dieses gegenseitige Interesse ermöglicht es EKS und SMRI, füreinander einen Mehrwert zu leisten.

4.3. Folgekosten

Es entstehen vorläufig keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 250.-.

5. Centre John Knox

5.1. Tätigkeit der Organisation

Das Centre John Knox ist eine Gründung der Presbyterianischen Kirche der USA (PC USA) vor rund 70 Jahren. Über Jahrzehnte bot sie Zimmer für Studierende aus dem globalen Süden an und wurde zu einem bekannten Ort der Begegnung für internationale und ökumenische Tagungen (lange Zeit geprägt von Prof. Lukas Vischer). Die auf einem heute exklusiven grossen Gelände zwischen Uno-Viertel und Flughafen – in der Nähe des *Centre Oecuménique* des ÖRK – gelegenen Tagungshäuser sind erneuerungsbedürftig und bieten nur noch äusserst einfache Hostel-Unterkünfte und Veranstaltungsräume, u.a. für Migrationsgemeinden. Immer dringender stellt sich die Frage nach der Zukunft dieser Institution. Die PC USA hat sich schon vor längerer Zeit zurückgezogen und die Liegenschaft an die reformierte Weltgemeinschaft WGRK übergeben. Diese wiederum hat vor einigen Jahren das Centre an einen Verein übergeben, der es seitdem führt. Der Verein, der von Elizabeth Böhrer-Goodship geführt wird, möchte nun ein Projekt entwickeln, das u.a. die Erstellung von Seniorenwohnungen vorsieht. Der Gewinn soll ermöglichen, den ursprünglichen Zweck des Centre weiter zu verfolgen. Pläne für die Gründung einer Stiftung und die Neubebauung des Geländes sind in Arbeit. Es werden jedoch noch zahlreiche rechtliche und planerische Schritte nötig sein bis zur Umsetzung der Pläne.

5.2. Erwägungen

Die EKS sieht sich als Standortkirche des ökumenischen Genfs in einer gewissen Verantwortung für das Centre und seine reformierte Tradition. Sie hat ein Interesse am Centre als internationales und ökumenisches Begegnungszentrum und insbesondere auch als Ort für schweizerische kirchliche Veranstaltungen (Weiterbildungen, Tagungen). Die Sicherstellung von preiswerten Unterkünften kann auch eine Opportunität für das nahegelegene ökumenische Zentrum des ÖRK sein. Zur Wahrung dieser Interessen ist die Vergrösserung der Mitgliederbasis des Vereins wünschbar. Gemäss Artikel 6 der Statuten können auch juristische Personen Mitglieder werden. Es macht aus den dargelegten Gründen also Sinn, dass die

EKS auf das nächstmögliche Datum einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Inhaltlich wichtig ist für die EKS, mit anderen Akteuren zusammen, darauf zu achten, dass der Zweck des Centre beachtet und eingehalten wird. Ein künftiges Überbauungsprojekt, das noch mit vielen rechtlichen Fragen und Abklärungen (im Bereich der Steuern, der Stiftungsaufsicht, des Fusionsrechts, usw.) verbunden ist, muss sorgfältig geplant und in jedem Fall von den zuständigen Gremien beschlossen werden.

5.3. Folgekosten

Es entstehen vorläufig keine weiteren Sachkosten ausser dem jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt CHF 50.-.